

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 90/2012 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG⁽¹⁾, insbesondere Artikel 24 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission⁽²⁾ legt die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (nachstehend „die Agentur“) für die Durchführung von Inspektionen zur Kontrolle der Normung gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 fest. Die Verordnung (EG) Nr. 736/2006 wurde zu einer Zeit angenommen, als der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ auf die Erstbescheinigung und die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit beschränkt war.
- (2) Inzwischen hat die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 ersetzt, wobei der Geltungsbereich zweimal erweitert wurde, zum ersten insbesondere durch Einbeziehung der Flugbesatzung und des Flugbetriebs und zum zweiten durch Einbeziehung des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste (ATM/ANS) sowie der Flughafensicherheit. Die Kommission hat mehrere Durchführungsvorschriften erlassen, die diesen neuen Kompetenzbereichen entsprechen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission⁽⁴⁾ enthält bereits Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und

Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben und umfasst technische Vorschriften ebenso wie Verwaltungsverfahren, um eine ordnungsgemäße Durchführung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission⁽⁵⁾ enthält Durchführungsbestimmungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, und umfasst technische Vorschriften ebenso wie Verwaltungsverfahren, um eine ordnungsgemäße Durchführung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission⁽⁶⁾ legt detaillierte Vorschriften für Fluglotsenlizenzen und bestimmte Zeugnisse fest und umfasst technische Vorschriften ebenso wie Verwaltungsverfahren, um eine ordnungsgemäße Durchführung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission⁽⁷⁾ legt technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt fest, um eine ordnungsgemäße Durchführung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2011 der Kommission⁽⁸⁾ legt Verwaltungsverfahren für die Sicherheitsaufsicht im Bereich des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste fest, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der gemeinsamen Anforderungen an die Erbringung von Flugsicherungsdiensten, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 der Kommission⁽⁹⁾ festgelegt sind, durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 206 vom 11.8.2011, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 271 vom 18.10.2011, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. L 271 vom 18.10.2011, S. 23.

- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 859/2008 der Kommission ⁽²⁾, legt gemeinsame technische Vorschriften für die gewerbliche Beförderung mit Flugzeugen sowie Verwaltungsverfahren, welche anwendbar bleiben, bis Durchführungsbestimmungen für den Bereich des Flugbetriebs zur Anwendung kommen, fest, um eine ordnungsgemäße Durchführung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (9) Die Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 2008/49/EG der Kommission ⁽⁴⁾, legt Verfahren für die Durchführung von Vorfeldinspektionen solcher Luftfahrzeuge (SAFA) durch die Mitgliedstaaten fest, welche anwendbar bleiben, bis Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Vorfeldinspektionen zur Anwendung kommen.
- (10) Um die Anwendung dieser Durchführungsbestimmungen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu überwachen, ist es notwendig, die geltenden Arbeitsverfahren der Agentur für die Durchführung von Inspektionen zur Kontrolle der Normung unverzüglich auf die neuen Bereiche Besatzungslizenzierung, Flugbetrieb, Fluglotsenlizenzen und die Erbringung von ATM/ANS-Diensten auszuweiten.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 736/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 erhält folgende Fassung:

„(1) Um zu beurteilen, inwieweit die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen in den Bereichen Erstbescheinigung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Flugbetrieb, Vorfeldinspektionen, fliegendes Personal, Fluglotsen sowie Flugverkehrsmanagement- und Flugsicherungsdienste eingehalten werden, führt die Agentur Inspektionen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch, worüber ein Bericht erstellt wird.“

Artikel 2

Die Agentur ändert ihre Arbeitsverfahren, um dieser Verordnung nicht später als einen Monat nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 254 vom 20.9.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S.76

⁽⁴⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2008, S. 17.